

Die Stellung der Laien in der Kirche des Mittelalters

Von Antonio García y García

Die Pflichten der Laien innerhalb der Kirchenordnung des Mittelalters sind gut bekannt; weniger bekannt jedoch sind ihre Rechte. Deshalb werden wir unser Augenmerk vor allem auf diesen Punkt richten. Im Mittelalter existierte der Begriff »Persönlichkeitsrechte«, so wie wir sie heute verstehen, noch nicht: also Rechte, die man allein schon dadurch besitzt, daß man eine menschliche Person ist, unabhängig davon, ob sie nun im positiven Recht anerkannt werden oder nicht. Die Autoren des Mittelalters hätten vielleicht zu diesem Begriff »Persönlichkeitsrechte« gelangen können, wenn sie das Thema auf dem Hintergrund des Naturrechts behandelt hätten. Doch sie taten dies nicht. Sie sprechen, wenn auch keineswegs eindeutig, von Naturrecht, doch mit anderen Zielsetzungen und in andere Blickrichtungen. Den Schritt zu den Menschenrechten im genauen Sinn setzte man erst im 16. Jahrhundert in bezug auf die Rechte der amerikanischen Indios. Diese Erörterung dient dann Hugo Grotius und seinen Nachfolgern als Brücke, um schließlich zu den bekannten Listen personaler Menschenrechte zu gelangen, die seit der Amerikanischen und der Französischen Revolution von Zeit zu Zeit ausgearbeitet wurden.

Im Kirchenrecht des Mittelalters gibt es keinen konkreten Titel, der sich mit der Stellung des Laien und seinen Persönlichkeitsrechten befassen würde. man beschäftigt sich jedoch da und dort mit verschiedenen solchen Rechten, die ich hier nur in einer knappen Zusammenfassung aufzeigen möchte.¹

Wir werden die Rechte des Laien im allgemeinen, die Rechte des Kindes und die Rechte der Frau betrachten.

1 »Los derechos de la persona humana en el ordenamiento canónico medieval«, in Druck in den Akten des »V Colloquio giuridico: I diritti fondamentali della persona umana e la libertà religiosa«. Laterano (Roma), 8. – 10. März 1984. Vgl. auch folgende Bibliographie: J. Delmille, *Age*. In: *Dictionnaire de droit canonique*. Paris 1935, S. 315–347; R. Metz, *La protection de la liberté des mineurs dans le droit matrimonial de l'Eglise*. In: *Acta congressus internationalis iuris canonici. Romae in aedibus Pontificiae Universitatis Gregorianae* 25. – 30. September 1950. Rom 1953, S. 170–183; ders., *Le statut de la femme en droit canonique médiéval*. In: *La femme (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 12)*. Brüssel 1962, S. 59–113; ders., *L'enfant dans le droit canonique médiéval. Orientations de recherche*. In: *L'enfant. Deuxième partie: Europe médiévale et moderne (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions 36)*. Brüssel 1976, S. 9–96; P. Riché, *L'enfant dans la société chrétienne aux XI^e et XII^e siècles*. In: *La cristianità dei secoli XI e XII in Occidente: coscienza e struttura di una società (Miscellanea del Centro dei Studi Medioevali 10)*. Mailand 1983, S. 281–302; A. García y García, *Judíos y moros en el ordenamiento canónico medieval*. In: *Actas del II Congreso Internacional de las Tres Culturas*. Toledo (im Druck); verschiedene Autoren, *La ética en la conquista de América (Corpus hispanorum de pace 25)*. Madrid 1984.

I. DIE RECHTE DER LAIEN IM ALLGEMEINEN

Man macht dem kanonischen Recht des Mittelalters den Vorwurf, es sei ein klerikales Recht gewesen, das für die Laien keinen Platz gehabt habe. Wie jede allzu kategorische Behauptung erfordert jedoch auch diese Klarstellungen und Berichtigungen. Wir werden hier kein vollständiges Verzeichnis der Rechte erstellen, die innerhalb der kanonischen Rechtsordnung des Mittelalters jeder menschlichen Person zuerkannt werden, sondern uns damit begnügen, diejenigen Rechte anzuführen, die wir für die wichtigsten und bedeutendsten halten.

Eines der fünf Bücher der Dekretaliensammlung, das vierte, bezieht sich nicht so sehr auf die Kleriker, sondern auf die Ehe der Laien. Darin wird das Recht jedes Laien auf die Heirat anerkannt und geregelt mitsamt weiteren Rechten, die sich daraus ergeben.

Die Laien hatten das Recht, von den Klerikern zu verlangen, ihnen die Sakramente zu spenden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu gegeben waren. Auch durften sie von seiten des Klerus die Feier verschiedener kirchlicher Funktionen verlangen. Diese beiden Punkte sind mehr als Pflicht der Kleriker denn als Recht der Laien formuliert.

Bei den kanonischen Visitationen übten die synodalen Zeugen (Laien) ein fragloses Recht aus, das Verhalten der Kleriker zu kritisieren.

Die Laien hatten zwar das vormals bestehende Recht, an der Wahl ihrer Seelenhirten teilzunehmen, verloren, doch gewannen sie es im Mittelalter auf dem Weg der Präsentation, des Patronatsrechts oder ähnlicher Verfahren wieder zum Teil zurück.

Sie hatten das Recht auf ihr Gewissensurteil gegenüber den Gerichtsurteilen einschließlich der Exkommunikation.²

Sie hatten das Recht, bei einem klugen, verschwiegenen Priester zu beichten statt bei dem von Kanon 21 des Vierten Laterankonzils vorgeschriebenen »sacerdos proprius«, sofern dieser die genannten Eigenschaften nicht aufwies.³

Bei einigen Partikularsynoden und manchmal auch bei ökumenischen Konzilien waren auch Laien anwesend. Die Einladung ging zwar mehr auf die Absicht zurück, sie mit dem, was bei der Synode entschieden würde, vertraut zu machen, doch in einigen Fällen, z. B. beim Vierten Laterankonzil, hatten sie sogar Recht auf Stimme und Gehör.

2 In bezug auf das angegebene Recht des Gewissens vgl. die ausführliche Darlegung in X 4.9.2 und in der Glossa Ordinaria des Bernardo de Botone ad loc.; Ioannes de Friburgo, Apparatus ad Summam de matrimonio S. Raymundi de Peñafort. Ausg. Avignon 1715. S. 722, wo der Titel *De impedimento conditionis*, § 1, v. Prohibitorium kommentiert wird. Zum Recht, den Beichtvater zu wählen, vgl. S. Raymundus de Peñafort, *Summa de casibus poenitentiae* lib. 3, tit. *De poenitentis et remissionibus*, § 15. Ausg. Avignon 1715, S. 656–657.

Innerhalb des mittelalterlichen Zunftwesens errangen die Laien manchmal einen starken Einfluß auf den Gang der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschehnisse. Man denke beispielsweise an die Universitäten, an denen neben einer klerikalen Mehrheit Laien als solche tätig waren.

Laien hatten in gewissem Ausmaß an den Vorrechten der Kleriker teil, ohne daß sie deswegen mit deren Verpflichtungen belastet wurden. Dies war bei vielen Studenten der Fall, die bloß die Tonsur zu empfangen brauchten, nicht aber die klerikale Laufbahn fortsetzen mußten, um kirchliche Pfründen zu erlangen, mit deren Hilfe sie ihre Studien zu Ende führen konnten.

Gewisse Laienvereinigungen, so die Dritten Orden, erhielten anschlusweise die Vorrechte des entsprechenden Ordens, ohne daß sie deswegen die Pflichten der Ordensangehörigen übernehmen mußten, die diese Vorrechte ursprünglich allein besaßen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Laien eine allzu starke Einschränkung ihres Rechtsstatus dadurch ausglich, daß sie sich selbst Rechte und Vorrechte zuerteilten – wie die Eigenkirchen, die Patronate, die Kommenden usw. –, die in irgendeiner Form und während einiger Zeit von der Kirche anerkannt und auf jeden Fall in die Praxis umgesetzt wurden, so daß es schwierig war, sie wieder abzuschaffen. Die Kirche selbst übertrug Laien beispielsweise die Aufgabe, ihr als rechter Arm zu dienen bei der Ausführung gewisser Tätigkeiten, die mehr Aufgabe des Laien als des Klerikers waren.

Der Inhalt und die Anliegen der religiösen Laienbewegungen wurden schließlich von den Bettelorden übernommen, die bei Innozenz III. und seinen Nachfolgern eine starke Unterstützung fanden.

II. DIE RECHTE DER LAIEN IM BESONDEREN

1. Rechte des Kindes

Das kanonische Recht des Mittelalters verteidigte das Recht des Kindes auf das Geborenwerden, indem es den Gebrauch von unfruchtbar machenden oder die Empfängnis verhütenden Arzneien und weiteren Mitteln verbot.³ Es fehlt nicht an einigen Anspielungen auf gewisse getarnte Formen des Kindermordes, in denen dieser als Unglücksfall erschien, wie z. B. das Ersticken von Kleinkindern, die bei ihren Eltern schliefen.⁴ Die Kirche zeigte viel Verständ-

3 Gratiani Decretum, C. 32 q.2 c.8; X 5. 12. 5 und 20.

4 Alain de Lille, Liber poenitentialis 47 (PL 210). Zum Partikularrecht vgl. beispielsweise die Synode von Braga (1505) c. 25. Ausg. Synodicon hispanum 2: Portugal. Madrid 1982, S. 159, worin Fälle angeführt werden, die sich gegen Ende des Mittelalters vervielfachen.

nis für die Sitte, Neugeborene an der Pforte eines Klosters oder einer Wohltätigkeitsinstitution auszusetzen, und sie schuf Heime für solche Findelkinder. Hingegen verurteilte sie scharf, Kinder als Sklaven zu verkaufen, was manchmal auch bei Juden- oder Sarazenenkindern der Fall war⁵, und sie wiederholte diese Verurteilung bis zum Ende des Mittelalters.⁶

Im zwölften Jahrhundert nahm die Kirche vom römischen und vom germanischen Recht insofern Abstand, als sie zur Heirat minderjähriger Kinder das Einverständnis des Vaters verlangte. Sie trennte sich darin von Hugo von St. Victor, Gratian und Petrus Lombardus⁷, und diese Position verfestigte sich mit Rolando Bandinelli.⁸ Merkwürdigerweise blieben viele moderne staatliche Gesetze bis zum 19. Jahrhundert der romanischen Tradition verhaftet. Eine Verlobung (Versprechung der künftigen Heirat) konnten Kinder vom Alter von sieben Jahren an eingehen, mußten aber ihren Entscheid beim Eintritt in die Pubertät ratifizieren oder rektifizieren; auf jeden Fall Mädchen mit 12 Jahren und Jungen mit 14 Jahren.⁹ Kinder waren auch von sieben Jahren an berechtigt, die Tonsur und die niederen Weihen zu empfangen, womit sie zu Inhabern gewisser kirchlicher Pfründen (»beneficia sine cura animarum« und »beneficia simplicia«) befähigt wurden – eine Regel, die in bezug auf das für den Empfang dieser Weihen vorgeschriebene Alter bis zum Kodex von 1917 in Kraft war und die in bezug auf die Übernahme kirchlicher Pfründen vom Konzil von Trient leicht abgeändert wurde, insofern dieses dazu das Alter von mindestens vierzehn Jahren vorsah.¹⁰

Das kanonische Recht des Mittelalters übernahm die alten Texte, die von der »oblatio puerorum« an Klöster sprachen – ein System, worin der Entscheid darüber bei den Eltern und nicht bei den minderjährigen Kindern

5 Conc. 3 Lat. (1179) c. 26. In: G. Alberigo u. a. (Hrsg.), Conciliorum oecumenicorum decreta. Bologna 1979, S. 223–224.

6 Vgl. z. B. die *Constituciones antiguas de Orense* c. 63. Ausg. *Synodicon hispanum 1: Galicia*. Madrid 1981, S. 126.

7 Hugo von St. Victor, *De sacramentis* lib. 2, cap. II, n. 5–6 (PL 176, S. 487 ff.); Gratiani *Decretum* C. 30 q. 5 dpc. 9 und dpc. 11; *Magistri Petri Lombardi Sententiae in quattuor libris distinctae* lib. 4, dist. 28, cap. 2, n. 1–2. Ausg. Grottaferrata 1981, Bd. 2, S. 533–534. Die Herausgeber bemerken, daß der Einfluß, den Hugo von St. Victor und Gratian auf den *Sentenzenmagister* möglicherweise ausübten, nicht klar ist.

8 Vgl. seinen Kommentar zu Gratiani *Decretum* C. 30 q. 5; C. 32 q. 2 c. 16; C. 35 q. 2 c. 19. Ausg. F. Thaner, *Summa Magistri Rolandi*. Innsbruck 1874 = Aalen 1962, S. 151, 169 und 213.

9 Gratiani *Decretum* C. 30 q. 2 c. un. (palea), übergehend in XX X 4.2.2.; X 4.2.7–8; In VI 4.2 un. In den beiden angeführten Dekretaliensammlungen trägt dieses Thema den Titel »De desponsatione impuberum«.

10 Gratiani *Decretum* D. 28 c. 5; D. 77 c. 2–3; X 1.11.14; X 1.14.2–3, 5; X 3.5.35; In VI 1.9.4; In VI 1.10 un.

lag. Nach und nach wurde jedoch der endgültige Entscheid über ihre Berufung den Kindern überlassen, bis dann zur Zeit Martins V. die Institution der »oblatio puerorum« aufgehoben wurde.¹¹

Die Kirche verurteilte nicht bloß Mißbräuche, sondern befaßte sich bekanntlich auch mit der Kindererziehung in den Klöstern und anderen Heimen. Sie betonte die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder im Glauben und der Sittenlehre zu unterweisen. Auch erkannte sie den Kindern nicht nur das Recht zu, gewisse Sakramente zu empfangen, sondern sie verpflichtete die Verantwortlichen, diese ihnen zu spenden. Seit dem sechsten Jahrhundert drang sie darauf, die Kinder schon kurz nach der Geburt zu taufen, und sowohl die allgemeine¹² als auch die partikuläre Gesetzgebung betonte diese Pflicht bis zum Ende des Mittelalters.¹³ Ganz eindringlich verbot sie, Kinder von Juden oder Mauren zu taufen.

Die Firmung wurde anfänglich zusammen mit der Taufe gespendet, sodann aber auf später verlegt, da man sie für eine dem Bischof übertragene Funktion betrachtete.¹⁴ Etwas Ähnliches geschah mit der Kommunion, die zu Beginn anlässlich der Taufe gespendet und später bis auf die Zeit verschoben wurde, in der das Kind das notwendige Minimum an religiöser Unterweisung erhalten hatte. Das Vierte Laterankonzil von 1215 macht den Kindern vom Alter von sieben Jahren an die jährliche Beichte zur Pflicht.¹⁵ Von der Krankensalbung ist in bezug auf Kinder nicht die Rede, da sie nicht gebräuchlich war. Einige Ritualien halten die Kinder von sieben Jahren an, andere von vierzehn Jahren an für geeignet, dieses Sakrament zu empfangen. Auch in der Liturgie sieht man einen Platz für die Kinder vor: man nimmt sie zu Ministranten oder manchmal zu Mitspielern in den geistlichen Spielen des Mittelalters, z. B. in Weihnachtsspielen, und führt Kinderfeste ein, so am Tag der unschuldigen Kinder.

Behauptungen, die man öfters hören kann, wie beispielsweise die folgende: »Das Mittelalter kennt keine Kinder«¹⁶, stimmen also nicht ganz.

11 Gratiani Decretum C. 20 per totum; X 3.31; In VI 3.14; Clem. 3.9; Extravag. com. 3.8; vgl. L. Oligier, De pueris oblati in ordine minorum. In: Archivum Franciscanum Historicum 8 (1915), S. 389–447.

12 Gratiani Decretum De cons. D. 4 c. 16, 142, 153; X 3.42.3; Conc. 4 Later. (1215), c. 1 ca. fin. (X 1.1.1.); Conc. Vien. (1311–1312) c. 1 ca. fin. (Clem. 1.1 un. ca. fin.); Conc. Flor., Bulla unionis Coptorum. Ausg. in Anm. 5, S. 576–577.

13 Vgl. das Inhaltsverzeichnis der drei ersten Bände des Synodicon hispanum.

14 Gratiani Decretum De cons. D. 5 c. 1–2, 6.

15 Conc. 4 Lat. (1215) c. 21 (X 5.38.12) und die Kommentare der Kanonisten zu diesem Text.

16 J. Le Goff, La civilización del Occidente medieval. Barcelona 1969. S. 389.

2. Rechte der Frau

Die Stellung der Frau im kanonischen Recht des Mittelalters hing stark von der allgemeinen Einstellung zur Situation der Frau ab, die das Christentum von Beginn der Kirche an hatte. In den Evangelien findet sich einerseits keine weitere Einschränkung oder negative Kennzeichnung der Frau außer das Faktum, daß Christus keine Frau zum Apostel wählte; er wäre in der jüdischen wie in der römischen Welt auch kaum ernst genommen worden, wenn er es getan hätte. Bei Paulus finden sich beide Haltungen – die Gleichstellung¹⁷ und die Diskriminierung¹⁸ – Seite an Seite. Und angesichts dieser zwiespältigen Mentalität nehmen die Kirchenväter und die kirchlichen Schriftsteller bis zu der Epoche des Mittelalters, von der hier die Rede ist, Stellung. Die Schwierigkeit, sich von dieser widersprüchlichen, paradoxen Behandlung zu lösen, zieht sich in das Mittelalter hinein und schlägt sich sowohl in der Theologie wie im kanonischen Recht nieder.

Das kanonische Recht des Mittelalters befaßt sich mit der Frau gemäß den drei Ständen: gottgeweihte Jungfrau, verheiratete Frau, Witwe.

a) Die gottgeweihte Jungfrau. Einen besonderen Status gewährt die Kirche der Frau, die auf die Ehe verzichtet und ihr Leben und ihre Jungfräulichkeit Gott weihet, womit nicht der Mann der einzige, ausschließliche Bezugspunkt ist, auf den sich das Leben der Frau ausrichtet. Das kanonische Recht und die Liturgie regeln diesen Stand im einzelnen und bringen ihm große Hochachtung entgegen. Das kanonische Recht führt in diese Institution eine Norm ein, welche die Freiheit der Frau begünstigt.¹⁹ Die Liturgie hebt die Bedeutung dieses Standes durch eindruckliche Riten hervor, die sich von den Heiratszeremonien inspirieren lassen.

b) Die verheiratete Frau. Hier ist die Stelle, an der das kanonische Recht unbedingt an der Gleichberechtigung der Geschlechter in bezug auf die Ehe in allen ihren Phasen festhält: Bildung des Ehebandes, eheliche Pflicht, Trennungsgründe und so weiter. Wie erwähnt, gibt man im zwölften Jahrhundert die Notwendigkeit der Zustimmung des Vaters auf, die das römische Recht für alle und das germanische Recht für die Frau verlangte. Die Gleichstellung erstreckte sich auch auf die Ebehindernisse²⁰, die zur Einwilligung hinzugefügten Bedingungen²¹, die soziale Situation²², auf das von einem

17 Gal 3,26–28; Eph 6,25–32.

18 1 Kor 11,3 und 7 (vgl. Eph 5,21–23 und Kol 3,18); 1 Kor 14,34–35; 1 Tim 2,12–14.

19 Gratiani Decretum C. 17 q. 2 c. 1; X 3.31.16; In VI 3.14.2.

20 Gratiani Decretum C. 32 q. 6 c. 5; C. 36 q. 2 c. 4 und 11.

21 X 4.5.7.

22 Gratiani Decretum C. 29 q. 2 c. 4.

der Gatten ohne Zustimmung des Partners abgelegte Gelübde²³, auf die Trennungsgründe²⁴ und die Wahl des Begräbnisses.²⁵ Gratian gesteht indes dem Gatten das Vorrecht zu, seine Gattin zu tadeln²⁶ und der Frau ein bestimmtes Domizil zuzuweisen.²⁷

c) Die verwitwete Frau. Das kanonische Recht betrachtet die Witwenschaft der Frau unter folgenden Situationen:

aa) Die Witwe verheiratet sich wieder. Das Recht erlaubt das, obgleich Zweitheiraten von Alters her ungern gesehen wurden. Es behält indes einige Texte bei, die Bußübungen vorsehen und den Brautsegen verweigern.²⁸

bb) Die Witwe gelobt Ehelosigkeit. Deswegen besteht seit der frühen Christenheit der »ordo viduarum« mit seinem entsprechenden liturgischen Ritual, das ihn in der Kirche mit Hochachtung umgibt und seine Bedeutung hervorhebt. Innerhalb dieses Ordo entstehen die Diakonissen, über die diskutiert wurde und immer noch wird, ob sie – wie der Diakon – eine eigentliche Ordination erhalten haben oder ob es sich dabei bloß um eine Segnung gehandelt habe. Im Unterschied zu den Jungfrauen erhalten die Witwen keine Weihe.²⁹ Dieser »ordo viduarum« verschwindet im Verlauf des Mittelalters und seine Mitglieder werden in die monastischen Ordensgründungen übernommen.

cc) Die Witwe bleibt Witwe, ohne daß sie ein Ehelosigkeitsgelübde ablegt oder eine neue Ehe eingeht. Die Kirche nahm solche Witwen als »personae miserabiles« unter ihren Schutz. Was unter anderem besagte, daß sie dem ordentlichen Laiengericht entzogen und dem kirchlichen Gericht unterstellt waren, bis dann im 13. Jahrhundert die weltlichen Gerichte diese Causae vor ihr Gericht ziehen und damit die Kirche auf eine bloße karitativ-moralische Schutzrolle beschränken.

Von diesen drei Frauentypen standen dem Ansehen nach in der Kirche die Jungfrauen an erster Stelle, die Witwen an zweiter und die verheirateten Frauen an dritter.

23 Gratiani Decretum C. 27 q. 2 c. 19 ff.; C. 32 q. 5 c. 23; C. 32 q. 6 c. 1; C. 32 q. 7 c. 3 und 5; C. 33 q. 5 dpc. 11; X 3.32.1 ff.; X 4.19.5; X 5.16.6–7.

24 X 4.19.14; X 4.20.2–3.

25 X 3.28.7.

26 C. 33 q. 2 c. 10.

27 In VI 3.12.3 ca. fin.

28 X 4.21.1 und 3.

29 C. 20 q. 1 c. 15; C. 27 a. 1 c. 34–36; X 3.32.14.

3. Benachteiligungen und Begünstigungen der Frau

Innerhalb der Logik der Gleichheit und Ungleichheit der Geschlechter blieben jedoch im kanonischen Recht des Mittelalters eine Reihe von Benachteiligungen und Begünstigungen der Frau bestehen.

Benachteiligungen.

a) Die Frauen waren von jeder Teilhabe an der Weihegewalt ausgeschlossen (wie gesagt, streitet man sich zwar darüber, ob die Diakonissen gleich dem Diakon eine eigentliche Weihe erhielten oder nicht). Bemerkenswerterweise gilt ihr Ausschluß von den Weihen für die meisten Autoren als eine Bestimmung *de iure divino*. Doch Huguccio, einer der wichtigsten Autoren des ganzen Mittelalters, vertritt die Ansicht, daß es sich um ein auf das positive Kirchenrecht zurückgehendes Verbot handle³⁰ – eine Auffassung, die auch von einigen weniger bekannten Kanonisten vertreten wird.³¹

b) Frauen waren von der Jurisdiktions- oder Leitungsgewalt in der Kirche ausgeschlossen. Bloß einigen Äbtissinnen wurde eine Art häuslicher Gewalt zugebilligt. Im Mittelalter gab es jedoch manche Fälle, wo Äbtissinnen eine eigentliche Jurisdiktionsgewalt ausübten: Ernennung von Klerikern zu gewissen Pfründen, Kaplaneien, Kanonikaten; Abberufung von diesen Pfründen; Teilnahme an Konzilien, Einberufung von Synoden; Entgegennahme des Gelübdes von Ordensmännern, Leitung von Männerklöstern, von Doppelklöstern und so weiter. All dies gehört, wenigstens zum Teil, zum Bereich der dem Bischof vorbehaltenen Rechte. Das Merkwürdigste ist, daß, zumindest in gewissen Fällen, diese Gewalten unter Billigung der Kirche ausgeübt wurden. Deren Approbation erlangten jedoch nicht verschiedene Versuche von Äbtissinnen, Jurisdiktionsgewalt im sakralen inneren Forum, bei der Jungfrauenweihe und der Überreichung des Schleiers und bei weiteren kirchlichen Funktionen zu erreichen, sondern die zuständige kirchliche Autorität sah dies stets als Mißbräuche an.³²

c) Frauen war es absolut verboten, das Predigtamt auszuüben.³³

d) Sie durften auch nicht Strafgewalt ausüben: nicht Kirchenstrafen wie die Exkommunikation, Suspension oder das Interdikt auferlegen.³⁴

e) Auch war den Frauen verwehrt, ein Richter- oder Schiedsrichteramt

30 Vgl. R. Metz, a. a. O. (Anm. 1), S. 98.

31 Vgl. ebd., S. 99.

32 X. 5.28.10.

33 C. 33 q. 5 c. 19; De cons. D. 4 c. 19; X 5.38.10.

34 X 1.33.12.

auszuüben.³⁵ Ausnahmsweise gab es jedoch Frauen, die Schiedsrichteraufgaben ausübten in solchen Fällen, wo es um materielle Güter der Kirche ging.³⁶

f) Frauen waren nicht berechtigt, Verbrechen anzuklagen.³⁷

g) Frauen waren als Zeugen bei Kriminalprozessen zugelassen³⁸, was jedoch einige zivile Gerichtssachen nicht betraf.³⁹

h) Es war ihnen untersagt, heilige Gefäße oder Tücher zu berühren, sich während der Zelebration dem Altar zu nähern, bei der Messe zu ministrieren, im Gotteshaus unbedeckten Hauptes zu sein; sie mußten im allgemeinen sich im Seitenschiff oder im linken Kirchenschiff aufhalten.⁴⁰

Begünstigungen:

a) Schutz des Jungfrauen- und Witwenstandes, wobei solchen, die diese irgendwie angreifen wollten, strengste Strafen angedroht waren.⁴¹

b) Schutz der zur Verheiratung bestimmten Frauen und ihrer Freiheit, diesen Stand zu wählen. Dazu dienten Institutionen wie die Ungültigkeit der Ehe, wenn das Jawort erzwungen worden war⁴², das Eehindernis des Raubes⁴³, die Gesetzgebung gegen heimliche Ehen.⁴⁴

c) Die Frau war nicht verpflichtet, bei Gerichtsverhandlungen, welche zivile Rechtssachen betrafen, persönlich zu erscheinen.⁴⁵

d) Während Männer im Prinzip verpflichtet waren, sich nach Rom zu begeben, um von der dem Papst vorbehaltenen Exkommunikation losgesprochen zu werden, galt diese Regel für Frauen nicht.⁴⁶

e) Die Kirche verpflichtete sich dazu, einer vergewaltigten Frau Schadenersatz zu leisten.⁴⁷

35 C. 15 q. 3 pr.

36 X 1.43.4.

37 C. 15 q. 3 pr.; C. 2 q. 1 c. 14; C. 15 q. 3 c. 1–3.

38 C. 33 q. 5 c. 17.

39 X 2.20.3.

40 Vgl. die Kommentare der Kanonisten zu C. 33 q. 5 c. 17; X 2.20.

41 Vgl. das vorher zu diesem Thema Gesagte.

42 C. 27 q. 1 c. 6, 13–14, 17, 30 und 37; Clem. 4 un. un.

43 C. 31 q. 2 c. 1 und 3; X 4.1.6. 13–15 und 28.

44 C. 6 q. 1 c. 17; C. 27 q. 2 c. 33–34; C. 36 q. 2 c. 4 und 11.

45 In VI 2.1.2.

46 X 5.39.6.

47 Zu diesem Aspekt vgl. Martín Pérez, *Libro de las confesiones*, parte I (León, Biblioteca de la Real Colegiata de S. Isidoro).